

Haftung bei Vollmachten und gesetzlicher Betreuung

Die Frage der Haftung bei der Übernahme einer Vollmacht oder einer gesetzlichen Betreuung, ist ein grundsätzliches und wichtiges Thema.

Meine persönliche Einschätzung dazu wie folgt:

Ich mache dazu **keine** rechtliche Beratung. Es handelt sich hier nur um Hinweise. Rechtsberatung machen Notare und Rechtsanwälte und die Betreuungsgerichte.

1. Gesetzlichen Betreuer sind verpflichtet eine Haftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit abzuschließen
2. Wer eine Vollmacht beruflich übernimmt, muss sich ebenfalls versichern.
3. Im privaten Bereich kann bei Übernahme einer Vollmacht keine Haftpflichtversicherung (für das Handeln des Vollmachtnehmers) abgeschlossen werden.
4. Vollmachtnehmer haften für ihre Tätigkeit, spätestens den Erben gegenüber und müssen Rechenschaft ablegen, da diese Rechtsnachfolger sind.
5. Weitere Haftungsfragen entstehen manchmal bei der Frage, ob der Vollmachtnehmer noch fahrtüchtig ist. Keine Haftung des Vollmachtnehmers, weil der Führscheinenzug nur über das Landratsamt und ein ärztliches Zeugnis oder direkt durch die Polizei möglich ist.
Der Vollmachtnehmer kann natürlich Anzeige wegen Fahruntüchtigkeit erstatten. Ist aber bei persönlichen Beziehungen manchmal schwierig.
6. Auf was muss ein Vollmachtnehmer in Versicherungsfragen achten?
Abschluss Haftpflichtversicherung und Haus- oder Brandschutzversicherung prüfen, da keine Pflichtversicherung mehr besteht.
Das ist sehr wichtig, um Schaden abzuwenden.